

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Magdala (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. S.903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl.I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl.I S. 1452), hat der Stadtrat der Stadt Magdala in seiner Sitzung am 06.02.2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Magdala , einschließlich der Ortsteile (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Magdala vom 29.04.2002 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügte Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragssteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres.
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Magdala über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.03.1991 außer Kraft.

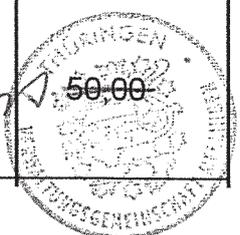
Magdala, den 29.04.2002
Stadt Magdala

M. Zorn
Marion Zorn
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Magdala“

Ifd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
Gebührengruppe 1					
1.	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder				
1.01	bis 0,4 m ² -unbefristet				10,00
1.02	-befristet		2,50		
1.03	über 0,4 m ² -unbefristet				40,00
1.04	-befristet		2,50		
	Masten				
1.05	-unbefristet				50,00
1.06	-befristet			5,00	
	Gerüste				
1.07	bis zu 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.08	für jeden weiteren Monat			15,00	
1.09	über 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	50,00	
1.10	für jeden weiteren Monat			20,00	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenquellen (maßgeblicher Basiswert sind 30 m ²)				
1.11	-im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²			20,00	
1.12	-über 30 m ²			40,00	
1.13	-über 50 m ² bis zu 100 m ²			80,00	
1.14	-für jede weiteren angefallenen 100m ²			50,00	
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken				doppelte Gebühr der Ziffern 1.11 - 1.14
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen				
1.16	-bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.17	-für jeden weiteren angefangenen Monat			15,00	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen und Lagerung von Material				
1.18	-bis zu 30 m ²		7,50		
1.19	-über 30 m ² bis zu 50 m ²		25,00		
1.20	-über 50 m ² bis zu 100 m ²		30,00		
1.21	-für jede weiteren angef. 100 m ²		50,00		



Ifd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)				
1.22	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00	mindestens jedoch 2,50 p/T		
1.23	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50	mindestens jedoch 5,00 p/T		
	Gebührengruppe 2				
	2. Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegsbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen				
2.01	- auf Dauer p/m ² genutzte Fläche				125,00
2.02	- vorübergehend p/m ² genutzte Fläche		2,50	mindestens jedoch 5,00 p/W	
	Gebührengruppe 3				
	3. Gewerbliche Veranstaltungen				
3.01	Ausstellungswagen		50,00		
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche		5,00	mind. 10,00 p/W	
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden, konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)				
	p/m ² genutzter Fläche				
3.03	-in den Monaten Mai bis Sept.			1,25	
3.04	-in der übrigen Jahreszeit			0,75	
3.05	Ausstellungsstände u.-gegenstände vor Geschäften p/m ²		1,25	mind. 2,50 p/W	
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)			25,00	
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO				
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 (2) StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		125,00 p/T		
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00			
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur pol. Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer/pro angef. Woche		1,25		

lfd Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50			
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.		10,00		
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen				100,00
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)		2,50 p/W/m ² mindestens jedoch 7,50 p/W		

Magdala, den 29.04.2002
Stadt Magdala

iv. A. Zorn
Marion Zorn
Bürgermeisterin

